

**Gesetz vom ....., mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 und die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Gemeindewahlordnung 1992**

Die Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 werden die Zitate „BGBl. I Nr. 134/2013“ und „BGBl. I Nr. 195/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 204/2013“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ ersetzt.

2. § 19a Abs. 1 lautet:

„(1) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amtes wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

3. § 19a Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

4. In § 31 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamens“ durch das Wort „Familiennamens“ ersetzt.

5. In § 31 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

6. In § 31 Abs. 5 wird das Zitat „§ 19 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.

7. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wenn der Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei auf Grund der Parteibezeichnung einer politischen Partei zugeordnet werden kann, kann der Austausch des zustellungsbevollmächtigten Vertreters entgegen den Bestimmungen des Abs. 2 auch durch die Landesorganisation dieser politischen Partei erfolgen.“

8. In § 38 Abs. 3 Z 2 und § 57 Abs. 5 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ jeweils durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

9. In § 41 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 19a Abs. 1 und 2) hat der Gemeindewahlleiter die Daten der Wahlwerber, gegebenenfalls unter Heranziehung eines vom Zustellungsbevollmächtigten zur Verfügung gestellten Dateisystems, elektronisch zu erfassen und eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2012, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.“

10. In § 52 Abs. 4 und 5 wird das Zitat „§ 30 Abs. 6“ jeweils durch das Zitat „§ 30d Abs. 7“ ersetzt.

11. In § 52 Abs. 6 wird das Zitat „§ 30a Abs. 4“ durch das Zitat „§ 30d Abs. 7“ ersetzt.

12. In § 57 Abs. 3 erster Satz, § 73 Abs. 1 und 3 und § 81 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „oder Nachnamen“.

13. § 90 Abs. 2 entfällt.

14. Die Überschrift zu § 110 lautet:

**„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“**

15. Dem § 110 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 18 Abs. 1, § 19a Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 4 und 5, § 33 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 52 Abs. 4 bis 6, § 57 Abs. 3 und 5, § 73 Abs. 1 und 3, § 81 Abs. 1, die Überschrift zu § 110 und die **Anlagen 1, 2, 5 und 7** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 90 Abs. 2.“

16. Die Anlagen 1, 2, 5 und 7, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, werden durch die Anlagen 1, 2, 5 und 7 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Landtagswahlordnung 1995**

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 33/2006“ jeweils ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2009“ eingefügt.

2. In § 21 Abs. 1 werden die Zitate „BGBl. I Nr. 130/2011“ und „BGBl. I Nr. 103/2011“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ ersetzt.

3. § 22a Abs. 1 lautet:

„(1) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

4. § 22a Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

5. In § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2011“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013“ ersetzt.

6. In § 35 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „oder Nachname“.

7. In § 35 Abs. 6 Z 2 und § 81 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamens“ jeweils durch das Wort „Familiennamens“ ersetzt.

8. In § 35 Abs. 6 Z 3 und § 81 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ jeweils durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

9. In § 38 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 22a Abs. 1 und 2) hat der Kreiswahlleiter die Daten der Wahlwerber, gegebenenfalls unter Heranziehung eines vom Zustellungsbevollmächtigten zur Verfügung gestellten Dateisystems, elektronisch zu erfassen und eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2012, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.“

10. In § 56 Abs. 1 Z 4 und 5 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ jeweils durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

*11. Dem § 96 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1, § 22a Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, § 35 Abs. 4 und 6, § 38 Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 81 Abs. 2 und die **Anlagen 1 bis 3** in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

*12. Die Anlagen 1 bis 3, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 40/2018, werden durch die Anlagen 1 bis 3 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.*

## Vorblatt

### Probleme und Ziel:

Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG, welcher in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 41/2016 mit 1.1.2018 in Kraft getreten ist, dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit nicht nur nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat, sondern - dies ist neu - die Bedingungen der Wählbarkeit auch nicht weiter ziehen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat. Das bedeutet, dass die Bedingungen der Wählbarkeit zum Landtag nicht weniger streng ausgestaltet sein dürfen. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind auf Bundesebene im § 41 Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO geregelt. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden mit BGBl. I Nr. 41/2016 in Anpassung an die Regelungen über den Amtsverlust von Beamten gemäß § 27 Abs. 1 StGB dahingehend verschärft, dass eine Person schon dann nicht mehr wählbar ist, wenn sie durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Da die Landtagswahlordnungen somit zwingend dieselben Mindestanforderungen für die Wählbarkeit vorzusehen haben wie die Nationalrats-Wahlordnung 1992, um nicht einem größeren Personenkreis die Wählbarkeit einzuräumen als die NRWO, muss die derzeit „weitere“ Regelung in § 22a LTWO 1995 in Bezug auf die Wählbarkeit (bisher ist der Verlust der Wählbarkeit die Folge einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr), auf Grund der bundesverfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 95 Abs. 2 B-VG an § 41 NRWO angepasst werden. Mit der geplanten Novelle soll die Regelung des Bundes wortgleich übernommen werden.

Gemäß Art. 117 Abs. 2 dritter Satz B-VG darf die Wahlordnung zur Wahl des Gemeinderats die Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Landtagswahlordnung. Somit ist nicht ausgeschlossen, die Bedingungen der Wählbarkeit bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen weiter zu ziehen und insofern weniger strenge Regelungen als der Bund vorzusehen. Wenngleich in der Gemeindewahlordnung 1992 in diesem Punkt somit nicht zwingend ein Änderungs-/Anpassungsbedarf an die vom Bund mit BGBl. I Nr. 41/2016 vorgenommene „verschärfte“ Regelung hinsichtlich der Mindestanforderung für die Wählbarkeit gegeben ist, wäre es sinnvoll, eine unterschiedliche Regelung des Ausschlusses der Wählbarkeit in den beiden Wahlordnungen zu vermeiden und deshalb die in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorgesehenen und mit vorliegender Novelle in der LTWO 1995 vorzusehenden Bedingungen für den Ausschluss von der Wählbarkeit auch in die Gemeindewahlordnung 1992 zu übernehmen.

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, wurde unter anderem eine Angleichung der Namensbestimmungen bei eingetragenen Partnerschaften an jene bei Eheschließungen vorgenommen und der „Nachname“ durch den gemeinsamen „Familiennamen“ ersetzt, sodass nur mehr auf den „Familiennamen“ abgestellt werden darf. Diese Anpassungen sind auch in allen landesrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

### Inhalt:

#### Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- notwendige Anpassung der Landtagswahlordnung 1995 an die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Ausschlusses von der Wählbarkeit auf Grund bestimmter rechtskräftiger Verurteilungen durch ein inländisches Gericht
- Angleichung der Gemeindewahlordnung an die geplante Neuregelung in der Landtagswahlordnung 1995 betreffend den Ausschluss von der Wählbarkeit
- Anpassung an das Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, in Bezug auf den Entfall des Begriffes „Nachname“
- Klarstellung, wer den Gemeinderat zur Nachwahl des Bürgermeisters einzuberufen hat
- Ermöglichung des Austausches des zustellungsbevollmächtigten Vertreters einer wahlwerbenden Partei durch die Landesorganisation bei Vorliegen der Voraussetzungen
- Aktualisierung von Verweisen auf Bundesrecht
- Bereinigung redaktioneller Versehen

**Alternativen:**

Beibehaltung der geltenden Rechtslage und einer verfassungswidrigen Bestimmung in der Landtagswahlordnung 1995

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die vorgesehenen Änderungen werden weder dem Land noch den Gemeinden Mehrkosten erwachsen.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die in dieser Novelle enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Ziel und Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen in der Landtagswahlordnung die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 41/2016 sowie die gleichzeitig erfolgte Novelle der Nationalrats-Wahlordnung 1992 berücksichtigt werden, mit denen insbesondere die Bestimmungen über den Mandats- bzw. Amtsverlust von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern verschärft wurden. Die Länder müssen für Landespolitiker ebenso strenge Regelungen treffen.

Konkret sieht der vorliegende Entwurf vor, dass der Verlust der Wählbarkeit künftig an die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bzw. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe geknüpft ist. Bisher war der Verlust der Wählbarkeit nur bei einer nicht bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe vorgesehen.

Des Weiteren soll auch die Gemeindewahlordnung an den § 41 NRW und somit an die geplante Neuregelung in der Landtagswahlordnung 1995 betreffend den Ausschluss von der Wählbarkeit angeglichen werden.

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, wurde unter anderem eine Angleichung der Namensbestimmungen bei eingetragenen Partnerschaften an jene bei Eheschließungen vorgenommen und der „Nachname“ durch den gemeinsamen „Familiennamen“ ersetzt, sodass nur mehr auf den „Familiennamen“ abgestellt werden darf. Diese Anpassungen werden im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgenommen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindewahlordnung 1992):**

##### **Zu Z 1 (§ 18 Abs. 1):**

Verweise auf Fundstellen von Bundesrecht werden aktualisiert.

##### **Zu Z 2 und 3 (§ 19a Abs. 1 und 2):**

Die in § 41 NRW vorgesehenen bzw. mit vorliegender Novelle in der LTWO 1995 zwingend vorzusehenden Bedingungen für den Ausschluss von der Wählbarkeit werden auch in die Gemeindewahlordnung 1992 übernommen, um eine unterschiedliche Regelung in den beiden Wahlordnungen zu vermeiden.

Ebenso wie in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und der Landtagswahlordnung 1995 gilt der Ausschluss von der Wählbarkeit, wenn eine Person durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

##### **Zu Z 4, 5, 8, 12 und 16 (§ 31 Abs. 4, § 38 Abs. 3, § 57 Abs. 3 und 5, § 73 Abs. 1 und 3, § 81 Abs. 1, Anlagen 1, 2, 5 und 7):**

Durch diese Änderungen wird den Vorgaben des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 - Inneres Rechnung getragen. Der Begriff „Nachname“ entfällt und es wird zukünftig nur mehr auf den Begriff „Familiennamen“ abgestellt.

##### **Zu Z 6 (§ 31 Abs. 5):**

Der Verweis auf § 19 Abs. 3 wird im Text richtiggestellt.

##### **Zu Z 7 (§ 33 Abs. 3):**

Wenn auf einem Wahlvorschlag die Parteibezeichnung einer wahlwerbenden Partei jener einer politischen Partei derart ähnelt, dass sie der politischen Partei zugeordnet werden kann, soll ein Austausch des zustellungsbevollmächtigten Vertreters auch durch die Landesorganisation dieser politischen Partei möglich sein.

Bislang war es nicht bzw. nur mit großem Aufwand möglich (mehr als die Hälfte der Wahlwerber mussten dem Wechsel schriftlich zustimmen), den Zustellungsbevollmächtigten ohne dessen ausdrückliche Zustimmung auszutauschen. Im Lichte der Effizienz und in Hinblick auf die zentrale Rolle,

die der Zustellungsbevollmächtigte in Wahlverfahren innehat, ist es gerechtfertigt, dass der Austausch des Zustellungsbevollmächtigten jederzeit sehr rasch durch die Landesorganisation erfolgen kann.

**Zu Z 9 (§ 41 Abs. 1):**

Bestimmte rechtskräftige Verurteilungen durch ein inländisches Gericht bilden einen Ausschlussgrund für die Wählbarkeit. Zur Überprüfung dieses Ausschlussgrundes hat die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2012, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen (vgl. die analoge Regelung auf Bundesebene in § 46 Abs. 1 NRWO).

**Zu Z 10 und 11 (§ 52 Abs. 4, 5 und 6):**

Der Verweis auf § 30d Abs. 7 wird im Text jeweils richtiggestellt.

**Zu Z 13 (§ 90 Abs. 2):**

Die Befugnisse des Bürgermeisters sowie dessen Vertretung sind in der Bgld. GemO 2003, die als Landesverfassungsgesetz erlassen wurde, geregelt. Gemäß § 30 Bgld. GemO 2003 wird der Bürgermeister „bei Verhinderung oder Erlöschen seines Amtes“ durch den Vizebürgermeister, bei mehreren Vizebürgermeistern, nach der Reihenfolge ihrer Wahl, vertreten. § 36 Abs. 1 Bgld. GemO 2003 bestimmt, dass der Gemeinderat zu einer Sitzung durch den Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen ist. Die klaren Regelungen des § 30 iVm § 36 Abs. 1 Bgld. GemO 2003 lassen eine Kompetenz des Vizebürgermeisters zur Einberufung des Gemeinderates so lange nicht entstehen, so lange der Bürgermeister wirksam im Amt ist. Daraus folgt, dass ein Bürgermeister, der einen Amtsverzicht für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt abgegeben hat, bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Amtsverzicht wirksam wird, sämtliche Kompetenzen behält. Er allein ist daher befugt, den Gemeinderat zur Nachwahl einzuberufen so lange sein Amtsverzicht nicht wirksam geworden ist. Erst nach Wirksamwerden des Amtsverzichtes wird der Vizebürgermeister zur Einberufung des Gemeinderates zuständig. Durch den Wegfall des § 90 Abs. 2 soll diese Klarstellung erreicht werden, zumal sich die Vertretungsregelungen in Bezug auf den Bürgermeister ohnehin aus der Bgld. GemO 2003 ergeben.

**Zu Z 14 und Z 15 (§ 110):**

Die Überschrift wird geändert und das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geregelt.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Landtagswahlordnung 1995)**

**Zu Z 1, 2 und 5 (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und § 28 Abs. 1):**

Verweise auf Fundstellen von Bundesrecht werden aktualisiert.

**Zu Z 3 und 4 (§ 22a Abs. 1 und 2):**

Es erfolgt eine zwingend vorzunehmende Anpassung an den § 41 NRWO, welcher die Bedingungen der Wählbarkeit regelt.

Ebenso wie in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 gilt der Ausschluss von der Wählbarkeit, wenn eine Person durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

**Zu Z 6, 7, 8, 10 und 12 (§ 35 Abs. 4 und 6, § 56 Abs. 1, § 81 Abs. 2, Anlagen 1 bis 3):**

Durch diese Änderungen wird den Vorgaben des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 - Inneres Rechnung getragen. Der Begriff „Nachname“ entfällt und es wird zukünftig nur mehr auf den Begriff „Familiename“ abgestellt.

**Zu Z 9: (§ 38 Abs. 1):**

Bestimmte rechtskräftige Verurteilungen durch ein inländisches Gericht bilden einen Ausschlussgrund für die Wählbarkeit. Zur Überprüfung dieses Ausschlussgrundes hat die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2012, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen (vgl. die analoge Regelung auf Bundesebene in § 46 Abs. 1 NRWO).

**Zu Z 11 (§ 96 Abs. 5):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.